

# **BVGer D-1575/2013 vom 26. April 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-04-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1575\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1575_2013)

FR: TAF D-1575/2013 du 26 avril 2013

IT: TAF D-1575/2013 del 26 aprile 2013

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 - 128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

### **E. 1.3**

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 269).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 - 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

### **E. 2**

Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 25. März 2013 entschieden hat, ist das am 18. Januar 2013 fälschlicherweise unter dem Titel einer Wiedererwägung initiierte Verfahren unter dem Titel der Revision neu aufzunehmen. Da überdies aufgrund der im Rahmen des Gesuchs vom 18. Januar 2013 und der Beschwerde vom 27. Februar 2013 angeführten Begründung klarerweise zu schliessen ist, dass der Gesuchsteller sich auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG beruft, ist vorliegend auf eine Revisionsverbesserung zu verzichten und auf die Eingaben vom 18. Januar 2013 und vom 27. Februar 2013 als Revisionsgesuch einzutreten.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsachen beinhaltet zum einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben; als Revisionsgrund sind somit lediglich sogenannte unechte Noven zugelassen. Zum anderen verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die betreffende Tatsache während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zur Urteilsfällung, nicht gekannt hat und deshalb nicht geltend machen konnte. Dass es einer gemäss Art. 123 BGG um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, in: Bundesgerichtsgesetz, Marcel Alexander Niggli/Peter Uebersax/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basel 2011, N 8 zu Art. 123 BGG). Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können. Eine Revision ist namentlich ausgeschlossen, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsachen auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl. zum Ganzen: André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 249 f. Rz. 5.47). Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur dann als neu zu qualifizieren und beachtlich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einem anderen Entscheid geführt hätten.

### **E. 3.2**

Die Rechtsvertreterin reichte im Rahmen ihres Wiedererwägungsverfahrens, das nunmehr unter dem Titel der Revision behandelt wird, ein vom 27. Juli 2012 datierendes Originalschreiben eines afghanischen Arztes inklusive deutscher Übersetzung ein. Darin bestätigt Letzterer, dass der Gesuchsteller in den Jahren 2008, 2009 und 2011 jeweils einmal tätlichen Angriffen seitens Unbekannter ausgesetzt gewesen sei. Im Weiteren reichte sie eine deutsche Übersetzung der ebenfalls vom 3.5. 1391 (= 27. Juli 2012 nach christlichem Kalender) datierenden Taskara des Gesuchstellers zu den Akten, wobei deren Original bereits im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens ins Recht gelegt worden ist (vgl. Sachverhalt Bst. C). Schliesslich reichte sie fünf Fotos ein. Auf zwei Fotos ist der Gesuchsteller neben F. \_\_\_\_\_ abgebildet. Auf einer weiteren Foto sollen Verletzungen des Gesuchstellers im Gesicht erkennbar sein. Eine Foto zeigt ihn bei (...) an unbekanntem Ort, und eine Foto lässt erkennen, dass er einen Verband um seinen linken Daumen trägt.

#### **E. 3.3.1**

Was die auf Revisionsebene im Original inklusive deutsche Übersetzung eingereichte Bestätigung eines afghanischen Arztes vom 27. Juli 2012 anbelangt, bleibt festzuhalten, dass der Gesuchsteller diese - wiewohl bloss als Kopie - bereits im Rahmen des

ordentlichen Beschwerdeverfahrens eingereicht hat, womit es sich bei diesem Dokument nicht um ein neues Beweismittel im Sinne der revisionsrechtlichen Bestimmungen handelt. Ferner ist der Urteilsbegründung im Beschwerdeentscheid vom 31. August 2012 zu entnehmen, dass das Bundesverwaltungsgericht dieses Beweismittel durchaus berücksichtigt, ihm indessen für den Ausgang des ordentlichen Verfahrens keine entscheidungswesentliche Bedeutung beigemessen hat, zumal im Rahmen des ordentlichen Verfahrens die drei Angriffe auf den Gesuchsteller als solche nicht strittig waren (vgl. Sachverhalt Bst. D). Das Beweismittel erschiene demnach auch als nicht erheblich im revisionsrechtlichen Sinne. Nur nebenbei sei deshalb angemerkt, dass sich bei genauerer Lektüre der deutschen Übersetzung des ärztlichen Bestätigungsschreibens einige Ungereimtheiten ergeben, wenn man die dortigen Angaben mit den eigenen Sachverhaltsschilderungen des Gesuchstellers anlässlich seiner Anhörungen durch die Schweizer Asylbehörden vergleicht. So erklärte der Gesuchsteller, er sei bei dem zweiten Angriff an der Hand verletzt worden (vgl. act. A5/14 S. 9, Ziff. 7.01 i.V.m. act. A18/12 S. 6 F und A44), wogegen er laut Darstellung im ärztlichen Bestätigungsschreiben beim dritten beziehungsweise letzten Angriff an der Hand verletzt worden sein soll. Im Weiteren brachte der Gesuchsteller bei seinen persönlichen Anhörungen zum Ausdruck, er habe beim letzten Angriff einen Zahn verloren (vgl. act. A5/14 S. 9, Ziff. 7.01 i.V.m. act. A 18/12 S. 3 f. F und A18 bis 22), während sich dieses Geschehnis gemäss dem Bestätigungsschreiben vom 27. Juli 2012 anlässlich des zweiten Angriffs ereignet haben soll.

### **E. 3.3.2**

Hinsichtlich der vom Gesuchsteller eingereichten fünf Fotos ist festzuhalten, dass diesen ebenfalls die revisionsrechtliche Erheblichkeit abzusprechen ist: So kann aus der Tatsache allein, dass der Gesuchsteller auf zwei der eingereichten Fotos in Gegenwart von I. \_\_\_\_\_ der H. \_\_\_\_\_ abgebildet ist, noch nicht darauf geschlossen werden, dass er tatsächlich für diese gearbeitet hat, zumal er dies anlässlich seiner Anhörungen durch die Schweizer Asylbehörden auch nie geltend gemacht hat. Hinzu tritt die Tatsache, dass er anlässlich seiner ergänzenden Befragung auf die Frage hin, ob er eine Vermutung habe, wer die Urheber der gegen ihn gerichteten Angriffe sein könnten, antwortete, er vermute, dass es sich hierbei um Panshiris aus dem Norden handle, welche Feinde der Paschtunen seien und deshalb Feindseligkeiten mit diesen hätten (act. A18/12 S. 8, F und A55 bis 57). Er erblickte die Ursache für die auf ihn erfolgten Übergriffe also in ethnischen Spannungen. Im Weiteren verneinte er, von seinen 13 D. \_\_\_\_\_-Kollegen je vernommen zu haben, dass sie ähnlich gelagerte Erfahrungen wie er, also Bedrohungen und Übergriffe, erlebt hätten (vgl. act. A18/12 S. 5, F und A36), was indiziell ebenfalls gegen die nunmehr aufgestellte Behauptung spricht, dass er als Kollaborateur mit ausländischen Unternehmen zur Zielscheibe der Taliban geworden sein könnte. Der nachträgliche Erklärungsversuch, vermutlich hätten seine D. \_\_\_\_\_kollegen ähnliche Vorfälle wie er erlebt, aber wie er selber entsprechende Vorkommnisse am Arbeitsplatz nicht thematisiert (vgl. act. A18/12 S. 8, F und A60 f.), vermag demgegenüber angesichts der zweifellos grossen Tragweite allfälliger entsprechender Übergriffe auf andere Arbeitskollegen unter dem Aspekt eines gemeinschaftlichen Risikoprofils (vgl. act. A18/12 S. 5, F und A32 [F32: "Wie viele Angestellte hatte diese Firma?" und A32: "Es gab ca. 13 D. \_\_\_\_\_, und dann hing es von den Projekten ab: je nach Projekt stellte man eine Anzahl von Arbeitern ein."]) nicht zu überzeugen. So besehen ist anzunehmen, dass die Anstellung des Gesuchstellers in dem von ihm genannten inländischen, also afghanischen, Unternehmen (vgl. act. A18/12 S. 5, F und A 32 bis 34) allem Anschein nach nicht zur Folge hatte, dass die Taliban darin einen Verrat

wider ihre Prinzipien erblickt beziehungsweise den Gesuchsteller in diesem Zusammenhang verfolgt hätten, ansonsten Letzterer einen entsprechenden Konnex wohl ohne Weiteres von Anfang an hergestellt beziehungsweise thematisiert hätte. Hinsichtlich der drei weiteren Fotos, welche ihn einerseits bei (...) zeigen und andererseits Verletzungen im Gesicht und an der linken Hand des Gesuchstellers erkennen lassen sollen, bleibt festzuhalten, dass die Tatsache als solche, dass es zu Übergriffen auf ihn gekommen ist, im ordentlichen Asylverfahren nicht in Zweifel gezogen, gleichzeitig aber festgestellt wurde, deren Urheber seien unbekannt. Im Weiteren lässt sich aus der Tatsache allein, dass der Gesuchsteller Vermessungsarbeiten ausführte, eben noch nicht folgern, dass er deswegen Schwierigkeiten mit den Taliban hatte.

### **E. 3.3.3**

Bei dieser Sachlage kann offen bleiben, ob der Gesuchsteller bei Beachtung der notwendigen Sorgfalt diejenigen Beweismittel, welche bereits im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Verfahrens beziehungsweise des Beschwerdeverfahrens bestanden, nicht früher hätte einreichen können oder müssen.

### **E. 4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. August 2012 ist demzufolge abzuweisen.

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1200.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.